

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 2

Rubrik: Anzeigen = Avis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner wird unter anderem gesagt: „In dem Augenblicke, wo der Kopfhund des Wildes *ansichtig* wird, gibt er schreiend Hals, was sich von dem „gewöhnlichen Geläute wesentlich unterscheidet.“ — Vollkommen richtig ist dies auch nicht, denn das Wild kann auch von den Hunden *ganz ungesehen* aus dem Lager gefahren sein, bevor sie sich genähert haben und dennoch gibt der erste Hund, welcher das leere, aber noch warme Lager findet genau ebenso schreiend Hals, als ob er des Wildes *ansichtig* würde.

Das Kapitel über die Feuerwaffen ist interessant und enthält klassisch treffliche Bemerkungen, welche andere mitlaufende etwas kritische Theorien überdauern dürften.

Das ganze Werk ist immerhin ein wertvoller Beitrag zur Jagdlitteratur und der Geist, in welchem dasselbe geschrieben, verdient vollste Achtung und Anerkennung.

C. R.



Anzeigen — Avis.

Universität Tübingen.

Vorlesungen im Sommersemester 1898.

A. *Staatswissenschaftliche Fakultät*: Volkswirtschaftspolitik (praktische oder specielle Volkswirtschaftslehre). Die sociale Frage. Finanzpolitik, insbesondere die Lehre von den Steuern. Nationalökonomische Uebungen. Prof. Dr. v. Schönberg. — Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft) und deutsches Verwaltungsrecht. Das Unterrichtswesen der modernen Staaten. Prof. Dr. v. Jolly. — Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Die historischen Grundlagen des heutigen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, als Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Interpretation von Reichsgesetzen nebst Anleitung zu staatsrechtlichen Arbeiten. Prof. Dr. v. Martitz. — Volkswirtschaftslehre, allgemeiner Teil. Socialismus und Kommunismus, Geschichte und Kritik socialistischer Lehren. Volkswirtschaftliches Disputatorium und Anleitung zu volkswirtschaftlichen und statistischen Arbeiten. Prof. Dr. v. Neumann. — Landwirtschaft, Pflanzen- und Tierproduktionslehre. Prof. Dr. Leemann. — Waldbau. Waldwertrechnung und forstliche Statik. Forstliche Demonstrationen und Exkursionen. Prof. Dr. Lorey. — Forstpolitik. Uebungen in der Forstpolitik. Uebungen in der Forsteinrichtung. Exkursionen. Prof. Dr. Bühler. — Forstvermessung. Forstschutz. Uebungen in der Forstvermessung. Oberförster Prof. Dr. Speidel. — Deutsche Finanzgeschichte. Besprechung volks- und finanzwirtschaftlicher Fragen. Prof. Dr. Tröltzsch.

B. *Sonstige Vorlesungen*: Alle juristischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen Vorlesungen sind vollständig vertreten.

Anfang: 25. April. Nähere Auskunft durch *die forstlichen Docenten*.



Forstliche Vorlesungen an der Universität Giessen

im Sommersemester 1898.

Beginn der *Immatrikulation* am 18. April, der *Vorlesungen* am 25. April 1898.

Geh. Hofrat Professor Dr. *Hess*: Forstschutz mit Demonstrationen (nach seinem Lehrbuche, 3. Auflage 1896), 5-stündig; Eigenschaften und forstliches Verhalten der wichtigeren Holzarten mit Demonstrationen (nach seinem Leitfaden, 2. Auflage 1895), 2-stündig; praktischer Kursus über Waldbau, einmal alle 14 Tage. — Professor Dr. *Wimmenauer*: Waldwegbau, 4-stündig mit Uebungen im Walde, einmal wöchentlich; Waldertragsregelung, 4-stündig; Uebungen auf den Gebieten der Holzmesskunde, Waldwertrechnung und Forststatik, 2-stündig. — Professor Dr. *Braun*: Forstrecht 3-stündig.

Das allgemeine Vorlesungs-Verzeichnis der Universität, eine Schrift über den forstwissenschaftlichen Unterricht und ein besonderer forstlicher Lektionsplan für das Biennium 1897/99 können von dem Universitäts-Sekretariat oder von der Direktion des akademischen Forstinstituts unentgeltlich bezogen werden.



Vorlesungen an der Königl. Forstakademie Hannöv. Münden

im Sommersemester 1898.

Beginn des Sommersemesters Montag den 18. April 1898, Schluss den 20. August 1898.

Oberforstmeister *Weise*: Ertragsregelung, forstliche Exkursionen. — Forstmeister *Sellheim*: Wegenetzlegung und Wegebau, Jagdkunde, forstliches Repetitor, forstliche Exkursionen. — Forstmeister Dr. *Jentsch*: Forstschutz, forstliches Repetitor, forstliche Exkursionen. — Forstmeister *Michaelis*: Waldwertberechnung, Preussisches Taxationsverfahren, Durchführung eines Taxationsbeispiels, forstliche Exkursionen. — Forstassessor Dr. *Metzger*: Einleitung in die Forstwissenschaft. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. *Müller*: Systematische Botanik, botanisches Praktikum, botanische Exkursionen. — Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. *Metzger*: Zoologie, Fischerei, zoologische Uebungen und Exkursionen. — Forstassessor Dr. *Milani*: Zoologisches Repetitor. — Professor Dr. *Councler*: Organische Chemie, Mineralogie und Geologie, geognostische Uebungen und Exkursionen. — Professor Dr. *Hornberger*: Physik, Bodenkunde, bodenkundliche Exkursionen und Uebungen. Professor Dr. *Baule*: Geodäsie, Planzeichnen, Vermessungs-Instruktion, geodätische Uebungen und Exkursionen. — Geh. Justizrat Prof. Dr. *Ziehbarth*: Strafrecht.

Anmeldungen sind an den Unterzeichneten zu richten und zwar unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Vorbereitung, Führung, sowie eines Nachweises über die erforderlichen Mittel und unter Angabe des Militärverhältnisses.

Der Direktor der Forstakademie: *Weise*.